

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksache 13/10158 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefÄndG)

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Gila Altmann (Aurich),**
Albert Schmidt (Hitzhofen), Helmut Wilhelm (Amberg),
weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/9449 –

Gefährdung durch Gefahrguttransporte minimieren

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Gila Altmann (Aurich),**
Albert Schmidt (Hitzhofen), Helmut Wilhelm (Amberg),
weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/9849 –

Gefährdung durch Gefahrguttransporte minimieren

A. Problem

Zu a)

Die für den Gefahrguttransport geltenden grundsätzlichen Regelungen in den Richtlinien der EU bedürfen der Umsetzung in die deutsche Rechtsordnung. Die dort vorgesehenen Einzelregelungen wurden bereits durch Rechtsverordnung umgesetzt. Weiter bedürfen die Grundlagen für die Beratung des Bundesministers

für Verkehr auf dem Gebiet der Beförderung gefährlicher Güter einer Verbreiterung. Daneben ist eine Überarbeitung der im Gesetz verwendeten Begriffe und der Ermächtigungsgrundlagen für Verordnungen und Verwaltungsvorschriften nötig.

Zu b) und c)

Die Anträge bewerten die Situation nach den Eisenbahnunfällen von Hannover-Anderten und Elsterwerda und stellen einen umfangreichen Forderungskatalog auf, unterteilt nach allgemeinen Forderungen, nach Forderungen speziell für die Straße und Forderungen für die Bahn. Schließlich wird die Bundesregierung aufgefordert, auch auf EU-Ebene Initiativen zu ergreifen.

Allgemein wird die Bundesregierung aufgefordert, jährlich aussagekräftige Statistiken zum Transport von Gefahrgut wie auch zu Unfällen bei Gefahrguttransporten vorzulegen und ein auf diesen Statistiken beruhendes Minderungskonzept für Gefahrguttransporte zu erarbeiten, das dem Deutschen Bundestag zur Beschlußfassung vorzulegen ist.

Im Hinblick auf den Straßenverkehr wird die Bundesregierung unter anderem aufgefordert, zur Einhaltung der Gefahrgutvorschriften eine Kontrolldichte von mindestens 0,5 % aller Gefahrguttransporte auf der Straße durch das Bundesamt für Güterverkehr und durch die Polizei der Länder sicherzustellen und die GGKontrollV diesbezüglich zu präzisieren.

Bezüglich der Bahn wird die Bundesregierung primär aufgefordert, die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) § 4 Abs. 1 sowie der entsprechenden Verordnungen, Richtlinien und Vorschriften sicherzustellen, dies verstärkt zu überwachen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abhilfe zu treffen.

B. Lösung

Zu a)

Umsetzung durch die Änderung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter.

Zu b) und c)

Ablehnung der Anträge.

Mehrheitliche Annahme des Gesetzentwurfes; mehrheitliche Ablehnung der beiden Anträge

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es wird auf die Ausführungen in Drucksache 13/10158 verwiesen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/10158 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/9449, 13/9849 – abzulehnen.

Bonn, den 29. April 1998

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst

Vorsitzender

Horst Friedrich

Berichterstatler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefÄndG)

– Drucksache 13/10158 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefÄndG) *)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter

Das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), zuletzt geändert durch § 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefaßt:
„Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz GGBefG)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „verarbeitet“ wird das Wort „aufgearbeitet,“ eingefügt.
 - bb) Das Wort „vernichtet“ wird durch das Wort „entsorgt“ ersetzt.

*) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung

1. der Richtlinie 93/75/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern (ABl. EG Nr. L 247 S. 19),
2. der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße (ABl. EG Nr. L 319 S. 7), geändert durch die Richtlinie 96/86/EG der Kommission vom 13. Dezember 1996 (ABl. EG Nr. L 335 S. 43),
3. der Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße (ABl. EG Nr. L 249 S. 35),
4. der Richtlinie 96/35/EG des Rates vom 3. Juni 1996 über die Bestellung und die berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ABl. EG Nr. L 145 S. 10),
5. der Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (ABl. EG Nr. L 235 S. 25), geändert durch die Richtlinie 96/87/EG der Kommission vom 13. Dezember 1996 (ABl. EG Nr. L 335 S. 45).

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefÄndG) *)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter

Das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), zuletzt geändert durch § 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert

*) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Rechtsvorschriften, mit denen die Beförderung gefährlicher Güter aus anderen Gründen als solchen der Sicherheit bei der Beförderung geregelt wird, es sei denn, die Rechtsvorschriften betreffen Sachverhalte, die durch dieses Gesetz und die darauf gestützten Rechtsverordnungen aus Gründen der Sicherheit bei der Beförderung bereits geregelt sind,“.

3. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „für Tiere und andere Sachen“ durch die Wörter „für Tiere und Sachen“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Bundesregierung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nr. 9 wird nach dem Komma die Angabe „auch in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2,“ angefügt.

cc) Satz 1 Nr. 13 und 14 wird wie folgt gefaßt:

„13. bei der Beförderung beteiligte Personen, einschließlich ihrer ärztlichen Überwachung und Untersuchung, des Erfordernisses von Ausbildung und Prüfung sowie zur Festlegung qualitativer Anforderungen an Lehrgangsveranstalter und Lehrkräfte,

14. Beauftragte in Unternehmen und Betrieben, einschließlich des Erfordernisses von Ausbildung und Prüfung sowie zur Festlegung qualitativer Anforderungen an Lehrgangsveranstalter und Lehrkräfte,“.

dd) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 haben den Stand der Technik zu berücksichtigen.“

b) entfällt

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „für Tiere und andere Sachen“ durch die Wörter „für Tiere und Sachen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein zeitweiliger Aufenthalt im Verlauf der Beförderung liegt vor, wenn dabei gefährliche Güter für den Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels (Umschlag) oder aus sonstigen transportbedingten Gründen zeitweilig abgestellt werden. Auf Verlangen sind Beförderungsdokumente vorzulegen, aus denen Versand- und Empfangsort feststellbar sind. Wird die Sendung nicht nach der Anlieferung entladen, gilt das Bereitstellen der Ladung beim Empfänger zur Entladung als Ende der Beförderung. Versandstücke, Tankcontainer, Tanks und Kesselwagen dürfen während des zeitweiligen Aufenthaltes nicht geöffnet werden.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) Satz 1 Nr. 13 und 14 wird wie folgt gefaßt:

„13. bei der Beförderung beteiligte Personen, einschließlich ihrer ärztlichen Überwachung und Untersuchung, des Erfordernisses von Ausbildung, Prüfung und **Fortbildung** sowie zur Festlegung qualitativer Anforderungen an Lehrgangsveranstalter und Lehrkräfte,

14. Beauftragte in Unternehmen und Betrieben, einschließlich des Erfordernisses von Ausbildung, Prüfung und **Fortbildung** sowie zur Festlegung qualitativer Anforderungen an Lehrgangsveranstalter und Lehrkräfte,“.

dd) unverändert

Entwurf

- ee) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ werden die Wörter „und allgemeine Verwaltungsvorschriften“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1, die der Verwirklichung neuer Erkenntnisse hinsichtlich der internationalen Beförderung gefährlicher Güter auf dem Gebiet der See- und Binnenschifffahrt dienen sowie Rechtsverordnungen zur Inkraftsetzung von Abkommen nach Artikel 5 § 2 des Anhangs B des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 9. Mai 1980 (COTIF-Übereinkommen; BGBl. 1985 II S. 132), erläßt das Bundesministerium für Verkehr ohne Zustimmung des Bundesrates; diese Rechtsverordnungen bedürfen jedoch der Zustimmung des Bundesrates, wenn sie die Einrichtung der Landesbehörden oder die Regelung ihres Verfahrens betreffen.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind Ausnahmen für die Bundeswehr, in ihrem Auftrag hoheitlich tätige zivile Unternehmen, ausländische Streitkräfte, den Bundesgrenzschutz und die Polizeien sowie die Kampfmittelräumdienste der Länder zuzulassen, soweit dies Gründe der Verteidigung, polizeiliche Aufgaben oder die Aufgaben der Kampfmittelräumung erfordern. Ausnahmen nach Satz 1 sind für den Bundesnachrichtendienst zuzulassen, soweit er im Rahmen seiner Aufgaben für das Bundesministerium der Verteidigung tätig wird und soweit sicherheitspolitische Interessen dies erfordern.“
5. § 4 wird § 7 a und wie folgt gefaßt:

„§ 7 a

Anhörung

(1) Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen nach §§ 3, 6 und 7 sollen Sicherheitsbehörden und -organisationen angehört werden, insbesondere

1. das Bundesamt für Strahlenschutz,
2. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
3. das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin,

Beschlüsse des 15. Ausschusses

- ee) unverändert
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- bb) unverändert
- c) unverändert
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind Ausnahmen für die Bundeswehr, in ihrem Auftrag hoheitlich tätige zivile Unternehmen, ausländische Streitkräfte, den Bundesgrenzschutz und die Polizeien, **die Feuerwehren, die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes** sowie die Kampfmittelräumdienste der Länder **oder Kommunen** zuzulassen, soweit dies Gründe der Verteidigung, polizeiliche Aufgaben **der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes oder** der Kampfmittelräumung erfordern. Ausnahmen nach Satz 1 sind für den Bundesnachrichtendienst zuzulassen, soweit er im Rahmen seiner Aufgaben für das Bundesministerium der Verteidigung tätig wird und soweit sicherheitspolitische Interessen dies erfordern.“
5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

4. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
5. das Robert-Koch-Institut,
6. das Umweltbundesamt,
7. das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe und
8. das Eisenbahn-Bundesamt."

(2) Verbände und Sachverständige der beteiligten Wirtschaft einschließlich der Verkehrswirtschaft sollen vor dem Erlass der Rechtsverordnungen nach Absatz 1 gehört werden. Das Bundesministerium für Verkehr bestimmt den jeweiligen Umfang der Anhörung und die anzuhörenden Verbände und Sachverständigen."

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Bundesregierung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ ersetzt.

bb) Satz 2 bis 5 wird wie folgt gefaßt:

„Wenn und soweit der Zweck des Gesetzes durch das Verwaltungshandeln der Länder nicht erreicht werden *kann oder soweit es eine einheitliche Ausführung erfordert*, kann das Bundesministerium für Verkehr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Bundesamt für Strahlenschutz, die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, das Eisenbahn-Bundesamt, das Kraftfahrt-Bundesamt, die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, das Robert Koch-Institut, das Umweltbundesamt und das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe auch für den Bereich für zuständig erklären, in dem die Länder dieses Gesetz und die auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften auszuführen hätten. Das Bundesministerium für Verkehr kann ferner durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß

1. die Industrie- und Handelskammern für die Durchführung, Überwachung und Anerkennung der Ausbildung und Prüfung von am Gefahrguttransport beteiligten Personen, für die Erteilung von Bescheinigungen sowie für die Anerkennung von Lehrgängen, Lehrgangsveranstaltungen und Lehrkräften zuständig sind und insoweit Einzelheiten durch Satzungen regeln sowie
2. Sachverständige und sachkundige Personen für Prüfungen, Überwachungen und Bescheinigungen hinsichtlich der Beförderung gefährlicher Güter zuständig sind.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) unverändert

bb) Satz 2 bis 5 wird wie folgt gefaßt:

„Wenn und soweit der Zweck des Gesetzes durch das Verwaltungshandeln der Länder nicht erreicht werden, kann das Bundesministerium für Verkehr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Bundesamt für Strahlenschutz, die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, das Eisenbahn-Bundesamt, das Kraftfahrt-Bundesamt, die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, das Robert Koch-Institut, das Umweltbundesamt und das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe auch für den Bereich für zuständig erklären, in dem die Länder dieses Gesetz und die auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften auszuführen hätten. Das Bundesministerium für Verkehr kann ferner durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß

1. die Industrie- und Handelskammern für die Durchführung, Überwachung und Anerkennung der Ausbildung, Prüfung und **Fortbildung** von am Gefahrguttransport beteiligten Personen, für die Erteilung von Bescheinigungen sowie für die Anerkennung von Lehrgängen, Lehrgangsveranstaltungen und Lehrkräften zuständig sind und insoweit Einzelheiten durch Satzungen regeln sowie
2. unverändert

Entwurf

Die in Satz 3 Nr. 2 Genannten unterliegen der Aufsicht der Länder und dürfen im Bereich eines Landes nur tätig werden, wenn sie dazu von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle entsprechend ermächtigt worden sind."

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß der Vollzug dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen in Fällen, in denen gefährliche Güter durch die Bundeswehr, in ihrem Auftrag hoheitlich tätige zivile Unternehmen, ausländische Streitkräfte, den Bundesnachrichtendienst oder den Bundesgrenzschutz befördert werden, Bundesbehörden obliegt, soweit dies Gründe der Verteidigung, sicherheitspolitische Interessen oder die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes erfordern.“

d) Absatz 6 wird aufgehoben.

7. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Allgemeine Ausnahmen

(1) Das Bundesministerium für Verkehr kann allgemeine Ausnahmen von den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung *ohne* Zustimmung des Bundesrates zulassen für die Beförderung gefährlicher Güter mit

1. Eisenbahn- oder Straßenfahrzeugen im Rahmen des Artikels 6 der Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter und des Artikels 6 der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße,

2. Fahrzeugen, die nach Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 94/55/EG in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen werden,

3. Wasserfahrzeugen,

4. Luftfahrzeugen.

(2) Vor dem Erlass der Verordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sind die zuständigen obersten Landesbehörden zu hören.“

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Die in Satz 3 Nr. 2 Genannten unterliegen der Aufsicht der Länder und dürfen im Bereich eines Landes nur tätig werden, wenn sie dazu von der **zuständigen** obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle entsprechend ermächtigt worden sind."

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

7. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Allgemeine Ausnahmen

Das Bundesministerium für Verkehr kann allgemeine Ausnahmen von den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung **mit** Zustimmung des Bundesrates zulassen für die Beförderung gefährlicher Güter mit

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

(2) **entfällt**

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

8. § 7 wird wie folgt geändert:

8. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr kann die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr kann die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter mit Wasser- und Luftfahrzeugen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Bundesministerium für Verkehr kann nach vorheriger Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter mit Eisenbahn- und Straßenfahrzeugen untersagen oder nur unter Bedingungen oder Auflagen gestatten, wenn sich die geltenden Sicherheitsvorschriften bei einem Unfall oder Zwischenfall als unzureichend herausgestellt haben und dringender Handlungsbedarf besteht. Satz 1 gilt sinngemäß für den Fall, daß sich bei der Beförderung von Gütern, die bisher nicht den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter unterworfen waren, eine Gefahr im Sinne von § 2 Abs. 1 herausstellt. Auf Grund von Satz 1 und 2 getroffene Anordnungen werden entsprechend der Festlegung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften befristet.“

9. Nach § 7 a wird folgender § 7 b eingefügt:

9. unverändert

„§ 7 b

Beirat

(1) Beim Bundesministerium für Verkehr wird ein Gefahrgut-Verkehrs-Beirat (Beirat) eingesetzt.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, das Bundesministerium für Verkehr hinsichtlich der sicheren Beförderung gefährlicher Güter, insbesondere der Durchführung dieses Gesetzes, zu beraten.

(3) Dem Beirat sollen insbesondere sachverständige Personen aus dem Kreis der

1. Sicherheitsbehörden und -organisationen im Sinne von § 7 a Abs. 1,
2. Länder,
3. Verbände der Wirtschaft, einschließlich der Verkehrswirtschaft,
4. Gewerkschaften und
5. Wissenschaft

angehören. Das Bundesministerium für Verkehr bestimmt die Zahl der Beiratsmitglieder und benennt die dem Beirat angehörenden Stellen im einzelnen.

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(4) Die Bundesministerien haben das Recht, in Sitzungen des Beirats vertreten zu sein und gehört zu werden."

10. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wenn ein Fahrzeug, mit dem gefährliche Güter befördert werden, nicht den jeweils geltenden Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter entspricht oder die vorgeschriebenen Papiere nicht vorgelegt werden, können die für die Überwachung zuständigen Behörden die zur Behebung des Mangels erforderlichen Maßnahmen treffen und erforderlichenfalls die Fortsetzung der Fahrt untersagen, bis die Voraussetzungen zur Weiterfahrt erfüllt sind. Im grenzüberschreitenden Verkehr können Fahrzeuge, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind und in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einfahren wollen, in Fällen des Satzes 1 an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zurückgewiesen werden.“

10. unverändert

11. § 9 wird wie folgt geändert:

11. unverändert

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „für Tiere und andere Sachen“ durch die Wörter „für Tiere und Sachen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Der Auskunftspflichtige hat der für die Überwachung zuständigen Behörde bei der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötige Mithilfe zu leisten.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2 a) Überwachungsmaßnahmen können sich auch auf Brief- und andere Postsendungen beziehen. Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind nur dann befugt, verschlossene Brief- und andere Postsendungen zu öffnen oder sich auf sonstige Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu verschaffen, wenn Tatsachen die Annahme begründen, daß sich darin gefährliche Güter im Sinne des § 2 Abs. 1 befinden und von diesen eine Gefahr ausgeht. Das Grundrecht des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Absatz 2 gilt für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen entsprechend.“

12. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

12. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Amtshilfe und Datenschutz

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten bei der Gewährung von Amtshilfe gegenüber zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderer Vertrags-

„§ 9 a

Amtshilfe und Datenschutz

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen der Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter ist nur zulässig, soweit dies zur Verfolgung von schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter erforderlich ist.

(2) Schwerwiegende *und* wiederholte Verstöße eines Unternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den dort zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit mitzuteilen. Zugleich können die genannten Behörden ersucht werden, gegenüber dem betreffenden Unternehmen angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Sofern diese Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen eines Unternehmens mit Sitz im Inland die zuständige deutsche Behörde ersuchen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, hat diese den ersuchenden Behörden mitzuteilen, ob und welche Maßnahmen ergriffen wurden.

(3) Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße mit einem Fahrzeug, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen ist, sind den dort zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit mitzuteilen. Zugleich können die genannten Behörden ersucht werden, gegenüber dem betreffenden Fahrzeughalter angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Sofern diese Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen mit einem Fahrzeug, das im Inland zugelassen ist, die zuständige deutsche Behörde um angemessene Maßnahmen ersuchen, hat diese den ersuchenden Behörden mitzuteilen, ob und welche Maßnahmen ergriffen wurden.

(4) Ergibt eine Kontrolle, der ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenes Fahrzeug unterzogen wird, Tatsachen, die Anlaß zu der Annahme geben, daß schwerwiegende Verstöße gegen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter vorliegen, die bei dieser Kontrolle nicht festgestellt werden können, wird den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum dieser Sachverhalt mitgeteilt. Führt eine zuständige deutsche Behörde auf eine entsprechende Mitteilung einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Kontrolle in einem inländischen Unternehmen durch, so werden die Ergebnisse dem anderen betroffenen Staat mitgeteilt.

(2) Schwerwiegende **oder** wiederholte Verstöße eines Unternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den dort zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit mitzuteilen. Zugleich können die genannten Behörden ersucht werden, gegenüber dem betreffenden Unternehmen angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Sofern diese Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen eines Unternehmens mit Sitz im Inland die zuständige deutsche Behörde ersuchen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, hat diese den ersuchenden Behörden mitzuteilen, ob und welche Maßnahmen ergriffen wurden.

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(5) Mitteilungen und Ersuchen nach den Absätzen 2 bis 4 im Straßenverkehr sind über das Bundesamt für Güterverkehr zu leiten.

(5) unverändert

(6) Das Bundesamt für Güterverkehr darf zum Zweck der Feststellung von wiederholten Verstößen nach den Absätzen 2 und 3 folgende personenbezogene Daten über abgeschlossene Bußgeldverfahren, bei denen sie Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, oder die ihr von einer anderen zuständigen Verwaltungsbehörde übermittelt wurden, in Dateien speichern und verändern:

(6) unverändert

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum der Betroffenen sowie Name und Anschrift des Unternehmens,
2. Zeit und Ort der Begehung der Ordnungswidrigkeit,
3. die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit,
4. Bußgeldbescheide mit dem Datum ihres Erlasses und dem Datum des Eintritts ihrer Rechtskraft, gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen mit dem Datum des Eintritts ihrer Rechtskraft und
5. die Höhe der Geldbuße.

Das Bundesamt darf diese Daten nutzen, soweit es für den in Satz 1 genannten Zweck erforderlich ist. Zur Feststellung der Wiederholungsfälle hat es die Zuwiderhandlungen der Angehörigen desselben Unternehmens zusammenzuführen. Die nach Satz 1 gespeicherten Daten sind zwei Jahre nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides oder der gerichtlichen Entscheidung zu löschen, wenn in dieser Zeit keine weiteren Eintragungen im Sinne von Satz 1 Nr. 4 hinzugekommen sind. Sie sind spätestens fünf Jahre nach ihrer Speicherung zu löschen.

(7) Die zuständigen Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten übermitteln dem Bundesamt für Güterverkehr nach Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides oder nach dem Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung die in Absatz 6 Satz 1 genannten Daten.

(7) unverändert

(8) Der Empfänger der Mitteilung oder des Ersuchens ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(8) unverändert

(9) Die Übermittlung von Daten unterbleibt, wenn durch sie schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist. Daten über schwerwiegende Verstöße gegen anwendbare Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter dürfen auch mitgeteilt werden, wenn im Empfängerland kein angemessener Datenschutzstandard gewährleistet ist.

(9) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(10) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften über das Verfahren bei der Erhebung, Speicherung und Übermittlung der Daten nach Absatz 2 bis 9 zu erlassen.“

(10) unverändert

13. § 10 wird wie folgt geändert:

13. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „sowie nach Absatz 2 und 3“ gestrichen.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „, 2 Nr. 1 oder Absatz 3 Nr. 1“ wird gestrichen.
 - bb) Die Wörter „die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr“ werden durch die Wörter „das Bundesamt für Güterverkehr“ ersetzt.

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 4 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:
 - „5. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 6 die erforderlichen Hilfsmittel nicht stellt oder die nötige Mithilfe nicht leistet.“
- d) unverändert
- e) unverändert
- f) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 3, 4 und 5“ ersetzt.
- g) unverändert

14. § 12 wird wie folgt geändert:

14. unverändert

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen“ durch die Wörter „Für Amtshandlungen einschließlich Prüfungen und Untersuchungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ ersetzt.

15. § 13 Abs. 1, 2 und 4 bis 8 wird aufgehoben.

15. unverändert

16. § 14 wird aufgehoben.

16. unverändert

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verkehr kann den Wortlaut des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3

unverändert

Bericht des Abgeordneten Horst Friedrich

I. Zum Beratungsverfahren

1. Behandlung im Plenum

Zu a)

Der Deutsche Bundestag hat den **Gesetzentwurf** der Bundesregierung zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefÄndG) – **Drucksache 13/10158** – in seiner 227. Sitzung am 2. April 1998 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

Zu b)

Der **Antrag auf Drucksache 13/9449** ist vom Deutschen Bundestag in seiner 213. Sitzung am 15. Januar 1998 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen worden.

Zu c)

Der Deutsche Bundestag hat den **Antrag auf Drucksache 13/9849** in seiner 227. Sitzung am 2. April 1998 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

2. Mitberatende Ausschüsse

Zu a)

Der **Ausschuß für Wirtschaft** hat in seiner 82. Sitzung am 22. April 1998 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 74. Sitzung am 22. April 1998 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Zu b) und c)

Der **Ausschuß für Wirtschaft** hat in seiner 82. Sitzung am 22. April 1998 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, die Anträge abzulehnen.

Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 74. Sitzung am 22. April 1998 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, die Anträge abzulehnen.

3. Beratung im Ausschuß für Verkehr

Der Ausschuß für Verkehr hat die Vorlagen in seiner 71. Sitzung vom 29. April 1998 beraten.

Der Ausschuß hat in dieser Sitzung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/10158 – in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung anzunehmen.

Er hat ferner mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, die Anträge – Drucksachen 13/9449, 13/9849 – abzulehnen.

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung vom 30. April 1998 angeregt, daß sich der Innenausschuß und der Verteidigungsausschuß gutachtlich mit § 3 Abs. 5 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter befassen solle.

Der Verteidigungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 6. Mai 1998 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 13/10158 – anzunehmen.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung vom 6. Mai 1998 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 13/10158 – anzunehmen.

Nach Vorlage der Voten ist der Ausschuß für Verkehr in seiner 72. Sitzung vom 6. Mai 1998 bezüglich des Gesetzentwurfs – Drucksache 13/10158 – erneut in die Beratung eingetreten und hat eine neue Schlußabstimmung durchgeführt:

Der Ausschuß für Verkehr empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/10158 – in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung anzunehmen.

II. Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter

1. Allgemeines

Die Koalitionsfraktionen begrüßten den Gesetzentwurf, da er die für den Gefahrguttransport bestehenden Richtlinien der Europäischen Union in deutsches Recht umsetze. Klärungsbedürftig sei allerdings noch die Frage, wie in Artikel 1 § 2 Abs. 2 die Abgrenzung zwischen zeitweiligem Aufenthalt und endgültiger Lagerung zu erfolgen habe. Zu diskutieren sei auch eine Forderung des Bauernverbandes, der eine Ausnahme von den Vorschriften des Gesetzes anstrebe für die Beförderung gefährlicher Güter im Rahmen des bäuerlichen Betriebes.

Die Fraktion der SPD bat zunächst um Erläuterung, welche Anforderungen künftig an die Fahrer von gefährlichen Gütern gestellt werden. Sodann stellte sie Änderungsanträge zu Artikel 1 § 3 und § 5:

Artikel 1 § 3 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind Ausnahmen für die Bundeswehr, ausländische Streitkräfte, den Bundesgrenzschutz und die Polizeien, die Feuerwehren, die Einheiten des Katastrophenschutzes sowie die Kampfmittelräumdienste der Länder oder Kommunen zuzulassen, soweit dies Gründe der Verteidigung, polizeiliche Aufgaben oder die Aufgaben der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes oder der Kampfmittelräumung erfordern.“

Aus Artikel 1 § 5 Abs. 5 wird „den Bundesnachrichtendienst“ gestrichen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, daß die ursprünglich vorgesehene Ausnahme für im Auftrag der Bundeswehr tätige zivile Unternehmen nicht unterstützt werden könne, da es sich hierbei sicherlich um fachlich qualifizierte Unternehmen handle, von denen verlangt werden könne und müsse, daß sie die Vorgaben, die das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter festlege, erfüllen. Auch die vorgesehene Ausnahme für den Bundesnachrichtendienst sei fachlich nicht begründbar.

Weiter wurde ein Antrag zu Artikel 1 § 9a gestellt:

Artikel 1 § 9a Abs. 5 und 6 wird wie folgt gefaßt (Ergänzungen kursiv):

„(5) Mitteilungen und Ersuchen nach den Absätzen 2 bis 4 im Straßenverkehr sind über das Bundesamt für Güterverkehr, im Eisenbahnverkehr über das Eisenbahnbundesamt zu leiten.

(6) Das Bundesamt für Güterverkehr bzw. das Eisenbahnbundesamt darf zum Zweck ...

5. die Höhe der Geldbuße.

Das Bundesamt für Güterverkehr bzw. das Eisenbahnbundesamt darf diese Daten nutzen, soweit ... löschen.“

Hierzu verwies die Fraktion der SPD darauf, daß mit der Öffnung der Schieneninfrastruktur für private

Nutzer und der nach wie vor gewünschten Verlagerung der Transporte auf die Bahn bzw. dem verstärkten Aufkommen multimodalen Verkehrs es wichtig sei, neben dem Bundesamt für Güterverkehr für den Straßenverkehr für den Schienenverkehr das Eisenbahnbundesamt als Anlaufstelle für Mitteilungen und Ersuchen im Sinne des § 9a zu nennen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gruppe der PDS waren der Auffassung, daß wegen der im Gesetz vorgesehenen Ausnahme für den Bundesnachrichtendienst soweit er im Rahmen seiner Aufgaben für das Bundesministerium der Verteidigung tätig werde, der Innen- und Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages am Beratungsverfahren hätten beteiligt werden müssen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte den Antrag, die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten, damit die Vorlage den beiden genannten Ausschüssen zur Mitberatung nachträglich überwiesen werde.

Der Vertreter der Bundesregierung erläuterte, daß die Formulierung, die den Begriff „zeitweiliger Aufenthalt“ näher bestimme, auf zwei von der EU-Kommission ausgerichteten Symposien entwickelt worden sei. Die Grenze zwischen dem Tatbestand des Lagerens und des einfachen Aufenthaltes während eines einheitlichen Transportvorgangs solle insbesondere darin liegen, daß die Behältnisse geschlossen blieben. Es sei also ausdrücklich gewollt, daß die Fälle in denen das Behältnis geöffnet würde, nicht mehr „zeitweiliger Aufenthalt“ seien. Sehr wohl könne dies aber während des Entladens, am Ende der Beförderung, stattfinden. Allerdings seien während des Entladens – dies gelte bereits heute – mehrere Rechtsgebiete zu beachten. Zum einen gelte das Gefahrgutrecht fort und bewirke, daß sich die Anforderungen an die Transportbehältnisse nach diesem Recht richteten. Weiter könnten z.B. hinsichtlich der Bodenabdichtung lagerrechtliche Vorschriften und hinsichtlich des Umgangs Umgangsrecht zur Anwendung kommen. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, daß ein Entladen von Kesselwagen an den Schnittstellen Straße/Schiene auch weiterhin möglich sei, ohne daß sich die bisherige Rechtslage zu Ungunsten der Anwender verschlechtern würde.

Daneben stelle sich das Problem, wie der Zustand zu bewerten sei, wenn nicht sofort vollständig entladen werde. Dies sei im Einzelfall zu entscheiden. Dieser Einzelfallentscheidung habe es in der Vergangenheit bedurft und sie werde auch in der Zukunft nach der neuen Definition notwendig sein. In der Praxis gebe es keine großen Schwierigkeiten, da auch das Lagerrecht Ausnahmeverordnungen kenne, um auf Sonderfälle adäquat zu reagieren. Jedenfalls solle die Gesetzesformulierung bewirken, daß keine legale Möglichkeit der „echten“ Lagerhaltung in Transportbehältnissen bestehe. Aber wenn betriebsbedingt ein Transportbehältnis über einen Zeitraum von einigen Tagen entladen werde, gehöre dies selbstverständlich als Abschlußhandlung noch zur Beförderung.

Zum Einwand des Bauernverbandes sei anzumerken, daß in Deutschland grundsätzlich der Ansatz verfolgt würde, daß der Transport gefährlicher Güter gefährlich sei, unabhängig davon, wer transportiere. Dies

habe dazu geführt, daß dem Gesetz alle Beförderungen, auch militärische Beförderungen, unterworfen würden. Falls jedoch die Bauern von den rechtlichen Regelungen generell freigestellt würden, könnten durchaus gefährliche Güter in einer Menge transportiert werden, die nicht mehr vertretbar sei. Um diesen Zustand hinsichtlich aller Beförderungen zu verhindern, sei das Gesetz wie vorgelegt gefaßt. Zudem würden Beförderungen im bäuerlichen Betrieb in der Regel unterhalb bestimmter Schwellen liegen, so daß Kennzeichnungspflicht oder Fahrerschulung ohnehin nicht erforderlich würden. Aus der Sicht der Bundesregierung gebe es daher keinen Handlungsbedarf.

Eine spezielle Ausbildung für Gefahrgutfahrer gebe es in Deutschland schon seit einigen Jahren. Diese Aufgabe sei den Industrie- und Handelskammern zur Ausführung übertragen. In der vorliegenden Novelle schaffe man dazu die förmliche Rechtsgrundlage. International habe man es erreicht, daß zum 1. Januar 1997 das deutsche System weitgehend übernommen worden sei. Man könne davon ausgehen, daß in den westlichen Anrainerstaaten entsprechend ausgebildet werde. Bei den östlichen Nachbarn sei die Ausbildung teilweise noch in der Entwicklung begriffen. Hier leiste die Bundesrepublik Deutschland erhebliche Entwicklungshilfe. Langfristig sei davon auszugehen, daß für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr die Gefahrgutfahrer europaweit einheitlich ausgebildet würden. Bereits heute dürften im grenzüberschreitenden Verkehr nur ausgebildete Fahrer eingesetzt werden. Zudem habe die Kommission Gelder dafür zur Verfügung gestellt, daß ein einheitlicher Prüfungsfragenkatalog erarbeitet worden sei.

Die Änderungsanträge der Fraktion der SPD sowie der Geschäftsordnungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Mitbefassung des Innen- und Verteidigungsausschusses wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS abgelehnt.

Die Koalitionsfraktionen erklärten, daß es zum Schutz der im Ausland im Einsatz befindlichen deutschen Soldaten notwendig sei, fremdes Wehrmaterial auf seine technische Leistungsfähigkeit zu analysieren. Beschaffung und Transport des Materials hätten durch den Bundesnachrichtendienst zu erfolgen. Die Transporte seien sicher, da diese durch entsprechende Gefahrgutfahrer, die über den Inhalt Bescheid wüßten, durchgeführt und von geschultem Personal wie Waffentechniker und Feuerwerker begleitet würden. Eine Gefährdung der Bevölkerung sei auszuschließen.

Im Entwurf gebe es die spezielle Befugnis für das Bundesamt für Güterverkehr, personenbezogene Daten in das Ausland weiterzugeben. Eine entsprechende allgemeine Befugnis gebe es für die anderen Verkehrsträger, unter anderem auch für das Eisenbahnbundesamt und das Luftfahrtbundesamt. Eine nochmalige entsprechende Erwähnung im Gesetz, wie es der Änderungsantrag fordere, sei daher nicht notwendig.

Eine Befassung des Innen- und Verteidigungsausschusses mit diesem Gesetz sei nicht notwendig, da der Entwurf ausschließlich die Sicherheit des Transports von gefährlichen Gütern regele. Hier werde nicht geregelt, welche sensiblen Produkte, Geräte oder auch Waffen unter welchen Voraussetzungen zu beschaffen seien und welche Rechtsgrundlage bzw. welche Kontrollmechanismen dafür erforderlich wären.

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung vom 30. April 1998 angeregt, daß sich der Innenausschuß und der Verteidigungsausschuß gutachtlich mit § 3 Abs. 5 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter befassen sollen.

Nach Bekanntgabe der Voten dieser Ausschüsse wurde die Schlußabstimmung im Verkehrsausschuß erneut durchgeführt. Der Gesetzentwurf wurde in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Opposition angenommen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Grundlage der Beratung war der Gesetzentwurf in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates. Die Bundesregierung hat den Vorschlägen des Bundesrates voll oder im Grundsatz zugestimmt. Zur Begründung der Änderungen kann daher auf die Drucksache 13/10158 Anlagen 2 und 3 verwiesen werden.

III. Zu den Anträgen „Gefährdung durch Gefahrguttransporte minimieren“

Die Antragsteller hoben bei der Aussprache im Ausschuß hervor, daß die Bündnisgrünen selbst zwei Öffentliche Anhörungen zum Thema Gefahrguttransporte in Hannover und Elsterwerda durchgeführt hätten. Dort seien als Sicherheitsproblem personelle und technische Defizite bei der Bahn ausgemacht worden. Im personellen Bereich sei vor allem der Stellenabbau unter den Lokführern und zusätzliche Überstunden bei den verbleibenden Lokführern genannt worden. Bei aller Vorsicht könne man wohl davon ausgehen, daß der Unfall von Hannover bei einem moderneren Indusi-System hätte vermieden werden können. Gerade im Gefahrguttransport müsse das, was technisch machbar und was an Personal notwendig sei, eingesetzt werden. Klarzustellen sei auch, daß die Bündnisgrünen weiter dafür wären, Gefahrgüter auf der Bahn zu transportieren, da diese im Verhältnis zum LKW immer noch das sicherere Verkehrsmittel sei. Allerdings sei aufgrund der Mengen, die mit einem Zug transportiert würden, der überalterten Technik und der personellen Ausdünnung die Sicherheitsvorkehrungen im Bahnbereich zu erhöhen. Denn, wie Elsterwerda gezeigt habe, könne schon ein einziger Unfall zu einer riesigen Katastrophe führen.

Die Koalitionsfraktionen wandten ein, daß die von den Antragstellern angeführten Eisenbahnunglücke mit Gefahrgut keine Defizite im Regelwerk für die Gefahrguttransporte hätten erkennen lassen. Viel-

mehr habe menschliches Fehlverhalten die Unfälle bewirkt. Unabhängig davon habe das Verkehrsministerium Arbeitsgruppen eingesetzt, um zu untersuchen, ob weitere Maßnahmen möglich seien, um die Folgen menschlichen Versagens einzugrenzen bzw. zu vermeiden. Dazu sei allerdings zu sagen, daß es auch bei noch so konsequenten Vorschriften eine absolute Sicherheit nicht geben könne, denn den Faktor „menschliche Unzulänglichkeit“ werde man nie ganz ausschließen können. Auch die geringe Zahl von Unfällen beim Straßentransport gefährlicher Güter zeige, daß ein sehr hohes Sicherheitsniveau erreicht worden sei. Insbesondere Unfälle mit Gefahrgutaustritt seien sehr selten geworden, wie eine Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen bestätige. Darüber hinaus werde bei diesen Anträgen verkannt, daß die meisten gefahrgutrechtlichen Vorschriften mittlerweile auf europäischer Ebene geregelt seien. Einige Vorschläge liefen konträr zu diesen Regelungen. Was die Forderungen zu einem einheitlichen Haftungsrecht angehe, sei auf die sich mittlerweile im Vermittlungsausschuß befindliche Vorlage

zur Reform des Transportrechtes zu verweisen. Die beiden Anträge würden daher abgelehnt.

Die Fraktion der SPD bemängelte, daß die Anträge im wesentlichen an den beiden letzten Bahnunfällen aufgehängt worden seien. Dies sei der falsche Ansatzpunkt. Dabei rücke nämlich völlig in den Hintergrund, daß auf der Straße nicht weniger schlimme Unfälle passierten. Immerhin gebe es pro Jahr 2000 Unfälle mit Tanklastern, Chemietransportern und dergleichen. Einige Forderungen in den Anträgen würden unterstützt und wären auch schon von der Fraktion der SPD erhoben worden. Die Forderungen zum Transportrecht hätten im Laufe der Diskussion um die Transportrechtsnovelle erhoben werden müssen. Die Fraktion der SPD werde sich bei den Anträgen enthalten.

Die Gruppe der PDS sah Gefahr, daß durch eine Häufung der Unfälle auf der Schiene die Bahn ihren guten Ruf verspielen könne. Handlungsbedarf sei auf jeden Fall zu bejahen. Die Anträge würden daher unterstützt.

Bonn, den 28. April 1998

Horst Friedrich

Berichterstatte

